Bad Bramstedt, SH, D-24576: Pachtvertrag für eine Kornmühle, hier die Bramstedter Wassermühle auch Kanzlei Mühle genannt, zwischen der Baronin Carlotta Friderica von Schmidegg geborene von Örtzen / Oertzen und Jochim Witte, Anno 1729

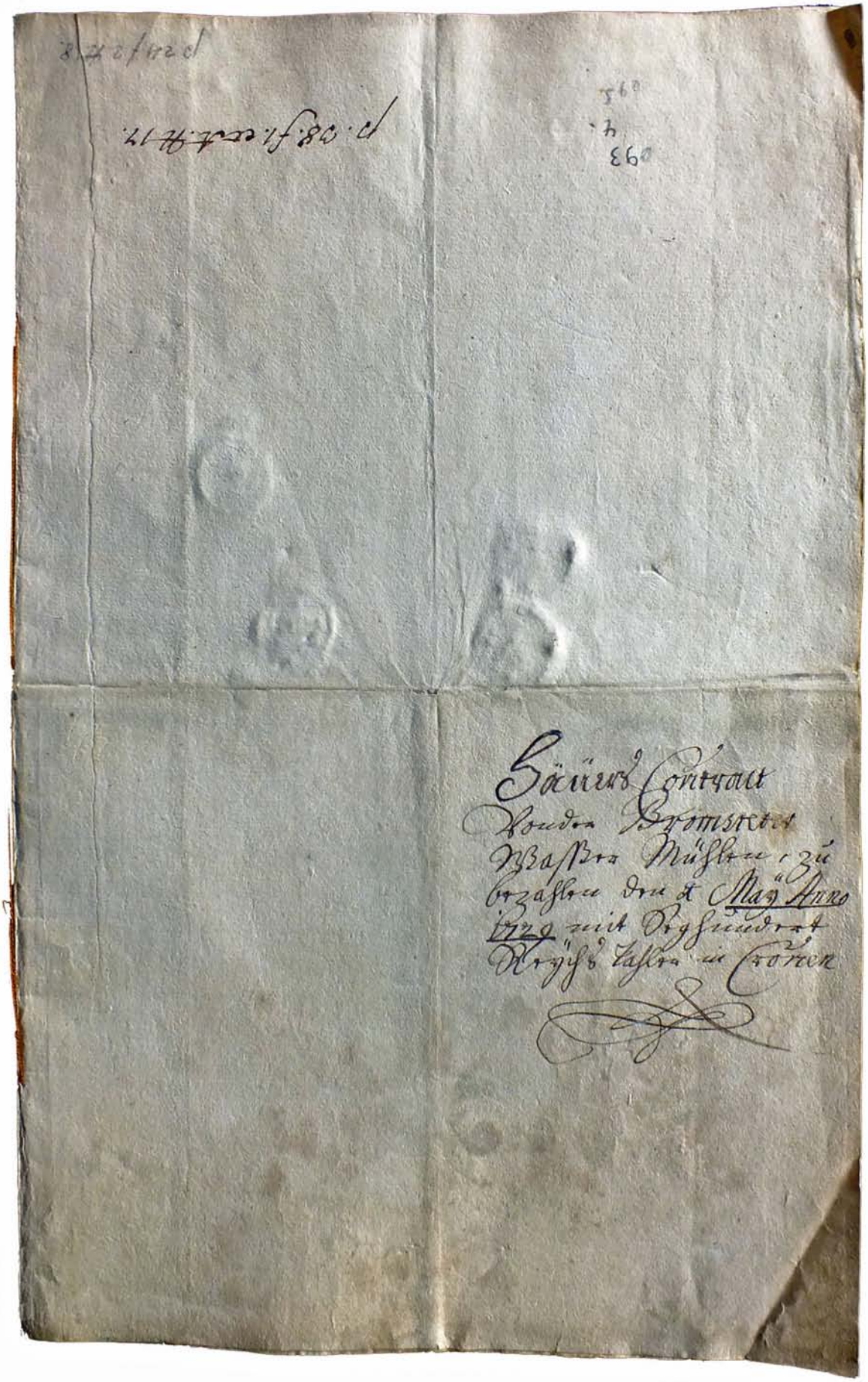

Häuers Contract
Vonder Bromstedter
Waßer Mühlen, zu
bezahlen den 2 May Anno
1729 mit Seyhundert
Reychs Thaler in Cronen

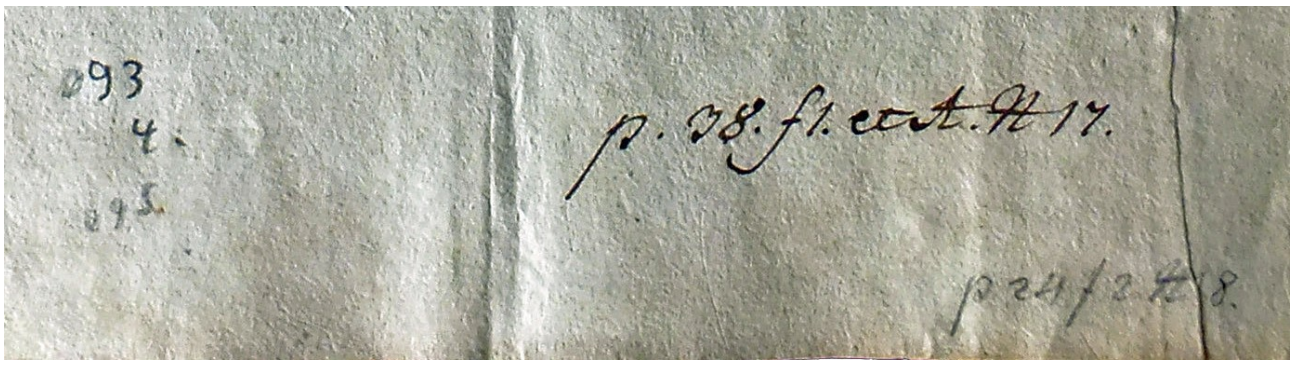

[Auf unserer Seite 1 kopfstehend]

p. 38. f1. ext.[?] Nr[?] 17.

p 24 f2 Nr[?] 18.

Häüers [=Heuers] Contract

Vonder Bramsteter
Wasser Mühlen , zu
bezahlen den 1 May Anno
1729 mit Seghundert [=Sechshundert]
Reychs [=Reichs] Tahler in Cronen

[..]

Kund und zuwissen sey hiemit das zwischen der
Hochwohlgebohrnen Frau Baronekin Carlotta Fri-
derica von Schmidegg gebohrne von Ortzen, an
einen Ehrbahren Johim Witte an andern Theil
ein beständigen undt unwiderruflichen Con-
tract getroffen undt verabscheydet folgender
maßen

Es verhäuert undt überlasset die Hochwohlgebohrne
Frau Baronekin von Sich undt Ihre Erben
Ihre zu Bramstet gelegene Wasser Mühlen
mit zwey gänge sambt zwey Roß Mühlen
welche er den zu künfftigen Mohnats Jnl. dieses lauf-
fenden Jahrs, Gritz vor die hiesige Flecken undt
Kirschbl Leyte zumahlen, oder nach seinen
beliben solche wehrender Zeyt zu verhäuern
solte er aber bey der Mühle einen Gritz-Gang
aufrichten, so wirdt dem Bachter seine Bau-Un-
kosten, welche er laut estimation produciren
wirdt, an dem Jährlichen Hauer Gelt, zu defal-
ciren haben, item wirdt das mahl-Gelt der
Bachter einzufodern haben nach alten gebrauch
ein jeder 3tl flug in Flecken Bramstet 4 ß.
von den Kirschbl Leyde als auch Königliche
undt Aderliche von einem jeden Bauhaus 8 ß.
undt ein jeder Kötner 4 ß. des Jahrs. nebst
nebst diesen wirdt übergeben die Wohnung
in der Mühlen, sambt den alten Mühlen-
haus dabey anligenden garten in besitz undt
zu seinem gebrauch, mit vorbehalt, wann einer
von der herschafft kombt ein Quartier zu
geben

Kund und zuwissen sey hiemit das zwiscHen der
Hochwohlgebohrnen Frau Baronessin Carlotta Fri=
derica Von Schmidegg gebohrne Von Örtzen, an
einen [,] Ehrbahren Jo[c]him Witte an andren Theil
ein beständigen undt Vnwiderruflichen [=unwiderruflichen] Con=
tract getrof[f]en undt Verabscheydet folgender
maßen

Es Verhäuret und überlasset die Hochwohlgebohrne
Frau Baronessin Vor Sich undt Ihre Ehrben
Ihre zu Bramstet gelegene Wasser Mühlen
mit Zwey gänge sambt zwey Ros[s] Mühlen
welche Er den zu künftigen Mohnats Jullius [*****] dieses lauf[=]
fenden Jahrs, Gritz [=Grütze] Vordie hiesi[g]e Fle[c]ken undt
Kir[..] Leyte [=Leute] [****] zu mahlen, oder nach seinen
beliben solche wehrenden Zeyt zu Verhäuern.
Solte Er aber bey der Mühle einen gritz=Gang
aufrichten, so wirdt dem Bachter [=Pächter] seine Pau=Vn=
kosten [=Bau-Unkosten], welche Er laut estimation produciren
wirdt, an dem Järlichen Hauer gelt, zu defal=
ciren [***] haben, item wirdt d[a]s mahl=gelt der
Bachter [=Pächter] einzufordern haben nach alten gebrauch
ein jeder 3ten [*] Flug im Flecken Bramste[d]t 4 ß. [=Schilling**]
Von den Kir[...] Leydt als auch Königliche
undt Aderliche Von einen jeden Bauhaus 8. ß.
undt ein jeder Kötner [=Kötter] 4 ß. des Jahres. nebst
nebst diesen wirdt übergeben die Wohnung
in der Mühlen, sambt den alten Mühlen =
Haus dabey anligenden garten in Besitz undt
zu seinem gebrauche mit Vorbehalt, wann einer
Von der Her[r]schaft Kom[m]bt ein quartir zu
geben

Zu "Kötter" siehe
https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6tter

[*] siehe Grun Abkürzungsschlüssel Seite 278 (=PDF Seite 148)
[**] siehe Grun Abkürzungsschlüssel Seite 269 (=PDF Seite 143)
[***] Defalzierung = Abschreibung/Abzug
[****] Kir[..] Leyte = Kirchspiel-Leute ?
[*****] "us", siehe Grun Abkürzungsschlüssel Seite 23 (= PDF Seite 19)

2. Die Häuer Jahren von jetzigen dato nemlich dem Ersten
May Anno 1729 undt sich endigen, wenn man
gelibtes Gott ein tausent sieben hundert acht
undt dreyßig schreyben werden, als dann ein halb Jährige
aufkündigung geschehen solle, wann Pachter solche
Mühlen weyterhin nicht verhäuer wolte, mit
diser ausdrückliche versicherung, wann Hauer
oder seine nachkommende Erben diesen Con
tract undt darinen specificirte Puncten in
allen nach kommen werden keiner wer der auch
seye, macht haben solle gedachten Hauerer oder
seine Erben in vorbenanten Jahren auf was
weyße es auch seye oder geschehen solte, auszuhäu
eren, wofern er aber oder seine Erben diesen
Contract nach nicht lebeben, undt nachkommen
wohlten, undt augenscheinlicher Schaden oder
ruin der Mühlen wehre behaltet vor die
hochwohlgebohrne Frau Baronehin jederzeit
auszuhäuern.

3. Wobey die jetzt verhäuerende Herschafft sich hie
mit erklähret nicht ungenaigt, die Häuer Jahren
nach des Pachters betragen künfftighin zu ver
längern für solche Mühlen deren gebrauch undt
abnützungen dann der Hauerer für sich undt
seine Erben, schuldig gehalten sein wil, undt
4 solle der hochwohlgebohrnen Frau Baronehin
an beständiger jährlichen Hauer Segshundert
Thaler in Cronen erlegt werden.

5 Dem Herrn Pastorn, acht kleine Himbten Rocks
abzutragen undt zugeben.

(2. Die Häuer Jahren Von jetzigen Dato nemlich den Ersten
May Anno 1729 undt Sich Endigen, wenn man
gelibtes Gott ein Tausent Sieben Hundert Acht
undt Dreysig Schreyben werden, als dann ein Halb Jährige
aufKindigung [=Aufkündigung] geschehen solle, wann Pachter solche
Mühlen weyter hin nicht Verhäuer wolte, mit
diser ausdrückliche Versicherung, wann Hauer
oder Seine Nachkomende Ehrben diesen Con=
tract und darinen Specificirte Puncten in
allen nach kommen werden keiner wer der auch
seye, macht haben solle gedachten Hauerer oder
Seine Ehrben in Vorbenanten Jahren auf was
weyse es auch seye oder geschehen solte, auszuhäu=
eren, wofern [=sofern] Er aber oder seine Ehrben diesen
Contract noch nicht Beleben [?], undt nachkommen
wohlten, undt augenscheinlicher Schaden oder
ruin der Mühlen wehre behahltet Vor die
Hochwohlgebohrne Frau Baronessin jederzeit
auszuhäuren.

(3. Wobey die jetzt Verhäuerende Her[r]schaft Sich hir=
mit erklähret nicht Vngenaigt [=ungeneigt], die Hauer=Jahre
nach des Pahters [=Pächters] betragen künftighin zu uer[ver]=
längern füer solche Mühlen deren gebrauch undt
abnützungen dann der Hauerer fier [=für] Sich Vndt [=und]
seine Ehrben, schuldig gehalten sein vil [=will], undt
(4 solle der Hochwohlgebohrnen Frau Baronessin
an beständiger Jahrlichen Hauer Segs [Sechs] Hundert
Tahler in Cronen erlegt werden.
(5 Dem Herrn Pastorn, acht kleine Himbten Roggen [?]
abzutragen undt zugeben.

http://wiki-de.genealogy.net/Himbt
1 *Himbt*-Saat entspricht dem Inhalt eines speziellen Kübels, dem Himbten. Diese Saat reicht aus für eine ganz bestimmte Ackerfläche. War die bezeichnete Ackerfläche z.B. doppelt so groß, wurde die Fläche mit 2 Himbt-Saat bezeichnet...

6. Hierüber ausdrücklich verabredet, das der Pachter
Schuldig loco cautionis die Jährliche Hauer gelder
voraus allezeit zubezahlen, solche von dem Hauer
oder dessen Vattern und Erben ohne einwen-
dung abzutragen werden solle.

7. Ist der Pachter verpflichtet die Mühlen, Schlissen
gruntwerck undt was zugehrig zu der Mühlen
wie auch das alte Mühlen Haus in Bauwessen
undt etc von seinen Mittlen zuunterhalten
wobey Ihme doch von denen Königlichen Unter-
tahne freye Hantdienste ohne entgelt müssen
geleystet werden.

8. Gleichfahls wirdt dem Pachter auch der Laxsfang
bey der Mühlen, wie auch die Fischerey in der
Mühlen-Kuhlen überlassen ohne entgelt

9. Wann Kriegssteuer von Ihro Königliche Mai
auf der Mühlen ausgeschriben werden solte, zu-
bezahlen die er in seiner Hauer als dann
wider zukürtzen hat.

10. Nach verflossenen Jahren, muss er bey sey-
ner abtretung offt gemehlter Mühner mit
dem zugehörigen zu dem Haus undt Mühlen
gereitschafften Untadelhafften Mühlensteinen
in selbe dicke, wie er sie empfangen hat
Inventary wider liefern Schuldig undt ge-
halten

11. Im übrigen auf dem fall welchen gott gnädigst
abwenden wolle, wann so dahinne Mühle oder
Mühlen Haus durch gottes wetter, gewahlt F
Kriegs gefahr oder Mohrtbrähner zur Ruin
oder grunt verderben, gerahten, oder gebrant
würde

F undt Nachtbahrschafft

(6. Hierüber ausdrücklich Verabredet, das der Pa[c]hter
Schuldig loco Cautionis die Jährliche Hauer gelder
Vor aus allezeit zubezahlen, solche Von dem Hauer
oder dessen Vattern und Ehrben ohne einwen=
dung abzutragen werden solle.

(7 Ist der Pa[c]ter Verpflichtet die Mühlen, Schlisten [?] [=Schlitten?]
grundwerck undt waszugehᵉrig zu der Mühlen
wie auch d[a]s alte Mühlen Haus in Bauwessen
undt ettl Von Seinen Mitt[e]ln zuunterhalten
wobey Ihme doch Von denen Königlichen Vnter=
tahne [Untertanen] Freye Hant [=Hand] Dienste ohne entgelt müssen
geleystet werden.

(8 Gleichfahls wirdt dem Pa[c]hter auch der Laxsfang
bey der Mühlen, wie auch die Fischerey in der
Mühlen = Kuhlen überlassen ohne entgelt

(9. Wann Kriges steüer Von Ihro Königliche Maiest.
auf der Mühlen ausgeschriben werden solte, zu=
bezahlen die Er in seiner Haure als dann
wider zukürzen hat.

(10 Nach Verflossenen Jahren, mus[s] Er bei sey=
ner abtretung oft gemehlter Mühner [=Müller?], mit
dem zugehörigen zu dem Haus undt Mühlen
gereitschaften Vntadelhafften [=untadelhaften] Mühlensteine
in selbe Dicke, wie Er Sie empfangen Laut
Invertary wider Liefern Schuldig undt ge=
halten

(11 Im übrigen auf dem Fall welchen gott gnädigst
abwenden wolle, wann so dahme Mühle oder
Mühlen Haus durch gottes Wetter, gewahlt [=Gewalt] *F*
Krieges gefahr oder Mohrtbrähner [=Mordbrenner] zur ruin
oder grunt Verderben, gerahten, oder gebran[n]t
würde

F undt Nachtbahrschaft

undt also widerumb von grunt aufferbaut werden
müste, alsdann die Unkosten, undt wider erbau-
ung der Mühlen auf der Mühlen Brantgilden er-
bauet werden, wann aber solche nicht zulänglich wehre
so wirdt die gnädige frau oder Ihre Erben auf
eigenen Mittln darzu erlegen schuldig sein, da
aber durch des Mühlers oder derseyniger Ver-
saumnissen oder Verwahrlossung die Mühlen oder
das haus (: welches der allerhöchste gott ver-
hütten wohle :) in Brant gerahten solle, undt
Schaden geschehen wirde so sol dann auf solchen
fahl, Er der Mühller solchen Schaden zu restri-
tuiren auf der gilden was nicht zulänglich
von seinen Mittln zu ersetzen, undt die Mühle
wie auch das haus in vorigen Stant widerumb
zubringen schuldig undt gehalten sein wes-
wegen Er dann zur vorsichtigkeit bey antret-
tung der Mühlen die brant gilden in klein
offenfeher, zu Sanct Jurgens, Suder undt bran-
steter, Ihm auch zurachricht das solche Mühle
undt in diesen örtern schon einverleybet undt
ein geschriben sein nur solche in gutten stant zu
erhalten, undt Ihme zum besten, wann es
miglich in mehrern gilden zu setzen, dienet
auch zu wissen das die hiesigen Kirschbl-
Leyt schuldig sein zu dem Mühlen das gehörige
stroh zugeben, solche unter dem Dach zu halten
Da auch durch Ariges überzug dem ob behmelten
Hauerer an seinen Genistuhm ein augen-
scheinlicher beweistuhm das Er grossen Schaden
leyden müssen solches mit Ihm wie es ander-
wehrts mit denen Mühlern so Mühlen
gehäuert gehalten als dann auf bestindung
ein billigmässiges temperament darinen für
genohmen werden

13

undt also widerumb Von grunt auferbaut werden
müste, als dann die Vnkosten [=Unkosten], undt wiedererbau=
ung der Mühlen aus der Mühlen Prantgelden [=Brandgelder] er=
bauet werden, wenn aber solche nicht zulänglich wehre [=wäre]
so wirdt die gnädige frau oder Ihre Ehrben aus
eigenen Mitteln darzu erlegen Schuldig sein, da
aber durch des Mühlers oder derseynigen Ver
saumnissen oder Verwahrlossung die Mühlen oder
das Haus /: welches der allerhöchste gott Ver=
hüten wohle:/ in Prandt [=Brand] gerahten solle, undt
Schaden geschehen wirde so sol[l] dann auf solchen
Fahl [=Fall], Er der Mühller solchen Schaden zu retri=
tuiren aus der gilden [=Versicherung*] was nicht zulänglich
Von seinen Mitt[e]ln zu erse[t]zen, undt die Mühle
wie auch das Haus in Vorigen Stant widerumb
zubringen schuldig undt gehalten sein wes=
wegen Er dann zur vorsichtigkeit bey antret=
tung der Mühlen die Brant gilden in Klein
Ofenseher, zu Sanct Jurgens, Suder undt bram
steter, Ihm auch zur[n]achricht das solche Mühle
undt in diessen Örtern schon einverleybet [?] undt
ein geschriben sein nur solche in gutten stant zu
erhalten, und Ihme zum besten, wann es
miglich [=möglich] in meheren gilden zu setzen, dienet
auch zu wissen das die hissigen Kir[...]=
Leyt schuldig sein zu dem Mühlen das geherige
Stroh zugeben, solche Vnter [=unter] dem Dach zu halten
(13 Da auch durch Kriges überzug dem ob behmehlten
Hauerer an Seinen geni[e]stuhm im Augen=
scheinlicher Beweistuhm das Er grossen Schaden
leyden Müssen solches mit Ihm wie es ander=
wehrts mit denen Mühlern so Mühlen
gehäüert gehalten als dann auf Befindung
ein Billigmässiges Temperament darinen für
genohmen werden.

Zu Brandgilden in Bramstedt siehe
http://www.alt-bramstedt.de/roestermundt-von-den-brandgilden-des-kirchspiels-bramstedt

Zu den verschiedenen Definitionen von Gilde siehe
https://de.wiktionary.org/wiki/Gilde

14 Wirdt Ihm auch anjetzo zu Seiner Nothdurfft
zu dem Brant so Vil Torf zustehen erlau-
bet als Ihm Nothwendig

15 Der Schanck in der Mühlen wirdt auch hie-
mit übergeben

16 Wie dann Schlüstlich Mehr benahnter Müller
undt Hauers Mann zu allen deme dar-
zu Er in diesen Contract gehalten für Sich
undt Seine Erben bey wahren wohrten
Trey undt guten glauben, Verpfändung
Seiner Hab undt Gütter undt allen deme
was einen Ehrlichen Mann binden undt
hafften kan, Sich hiemit verbindet, Setzet
auch derohalben Ihro gnaden Frau Ba-
ronehin die Seyhundert Reyß Thaler in Crouen
vor auß bezahlte Hauer zur Burgschafft
wie Landes brauchlich, welcher der Müller
bey Errichtung des Contracts zu bezahlen
Schuldig Sich hiedurch mit Verzeyhung aller
Ihm sonsten dawider zustattenden Rechts
wohltahten in Specie beneficij ordinis, rechts
giltig anheisig machet, kein geistliches noch
weltliches Recht Mich hievon befreyen zu können
Mich gänzlich begebe. Vor eine Discretion
bey Unterschreybung des Contracts der
hochwohlgebahrnen Frau Baronehin ein
Waßer Raht welches anjetzo baufälig
der Hauerer zumachen Sich verpflichtet

(14 Wirdt Ihm auch anjetzo zu Seiner Nothdurft
zu dem Prant [=Brand=Feuerung] so Vi[e]l Torf zuste[c]hen erlau=
bet als Ihm Nothwendig
(15 Der Schanck in der Mühlen wirdt auch hir=
mit übergeben
(16 Wie dann Schli[e]slich Mehr Benahnter Mühller
undt Hauers Mann zu allen deme dar=
zu Er in diesen Contract gehalten fir Sich
undt Seine Ehrben Bey wahren Wohrten
Trey [=Treu] undt gutten glauben, Verpfendung
Seiner Hab undt Gütter undt allen deme
was einen Ehrlichen Mann Binden undt
Haften kan, Sich hiemit Verbindet, Setzet
auch derohalben Ihro gnaden Frau Ba=
ronessin die Seg [=Sechs] hundert Reychs=Tahler in Cronen
Voraus bezahlte Hauer zur Bürgschaft
wie Landes Brauchlich, welcher der Mühller
bey Errichtung des Contracts zu bezahlen
schuldig Sich hiedurch mit Verzeyhung [=Verzicht] aller
Ihm sonsten dawider zustattenden Rechts
wohltahten in Specie beneficy ordinis, rechts
giltig anheisig machet, kein geistliches noch
weltliches Recht Mich hiruon [=hiervon] Befreye zu können
Mich gänzlich begebe. Vor eine Discretion
Bey Vnterschreybung [=Unterschreibung] des Contracts der
Hochwohlgebohrnen Frau Baronessin ein
Wasser Raht [=Rad] welches anjezo Baufälig
der Hauerer zumachen Sich Verpflichtet

Zur mehrere Uhrkunt der Wahrheit seint
diese Contracten zwey eines Lautens ver-
fertiget von beyden Teyl Unterschrey-
bung mit denen zuerbettenen Zeichen
undt versiglt von jeden Contrahirenden
Theyl ein Exemplar in Verwahrung
genohmen Bramstetten den 11 Mayß
Anno 1729

Fürgen Witt
alß brüg Witt
Zahler
Joachim Wils
Gr. Hütsch alß gefehr

Charlotta H. Barones de
Schmidegg Wittbt Geborne
[illegible] Ortyen
johan Ca[illegible] baron de dieden
Russischer, kaeiserl. generalmajor
als Zeugen

Hanß Mohr alß gezeuge

Zur mehrere Vhrkunt [=Urkund] der Wahrheit seint
diese Contracten Zwey eines Lautent Ver
fertiget Von Beyden Teyl Vnterschrey=
bung [=Unterschreibung] mit denen zuerbettenen Zeichen
undt Versig[e]lt Von jeden Contrahirenden
Theyl ein Exemplar in Verwahrung
genohmen Bramstetten den 1. May d.
Anno 1729

Jürgen Witt
alß [...] [...]
ZaHlens

Jochim With
[= Witt, der Pächter]

[....] als geschehen

Charlotta Fr. Barones de
Schmideg[g] W[it]ibb Geborne

[V]on Örtzen

johan, [...] baron de dieden
Russischer, kaeiserli. generalmajor
als Zeugen

Hans Mohr als ge[richts]Zeuge

Anmerkung:
Jürgen Witt und Jochim With (Witt)
könnten Vater und Sohn sein. Sie verwenden jedenfalls
das gleiche Siegel: I.W. mit Zunftzeichen der Müller.
Evtl. hat ja Jürgen Witt die erwähnte Bürgschaftssumme gezahlt?

Siehe die ausführliche Mühlengeschichte unter
http://www.alt-bramstedt.de/wie-die-bramstedter-mueller-familie-wichmann-paustian-ihre-erbpacht-rechte-sicherte

...Nach dem Tode der Baroneß von Dieden erbte ihre einzige Tochter Charlotte von Oertzen (aus ihrer 1. Ehe), die mit einem in Ungarn wohnenden Grafen Thomas Theodor von Schmiedegg verheiratet war, die Mühle.

Die Aversion gegen die Müllerfamilie W. scheint zunächst auch wohl von der gräflichen Familie von Schmiedegg übernommen zu sein, denn obwohl der Sohn Siegfr. H. Christ. W. des verstorbenen Peter W. 1728 heiratete, hat es den Anschein, daß die Schmiedeggs mit einem andern Müller einen Pachtvertrag abschlossen; denn im Bramstedter Kirchenbuch findet sich am 16.2.1732 eine Taufeintragung einer Tochter Charlotte des Müllers Jochim Witte mit den Paten Charlotte Baroneß de Schmiedegg, und als weiterer Pate tritt der Glückstädter Advokat Paul Niemann auf, der als Anwalt der Familie von Schmiedegg häufiger in Aktion tritt. Man kann daraus wohl mit einiger Sicherheit schließen, daß zu dieser Zeit Jochim Witte der Pächter der Mühle war. Doch scheint dieser Vertrag nur kurzfristig Gültigkeit gehabt zu haben, denn Harbeck nennt in seiner Chronik von Bramstedt Peter Haack in den Jahren 1740-46 als Mühlen-Pächter...

sowie

http://www.alt-bramstedt.de/roestermundt-geschichte-einer-alten-bramstedter-muehle

Zu Bad Bramstedt siehe
https://de.wikipedia.org/wiki/Bad_Bramstedt

Hinweis: Die in unserer Transkription nach heutiger Rechtschreibung abweichenden Schreibweisen stehen so in dem Originaldokument.

Impressum

Transkription & Design:	"Thomas Fischer", Bottrop th-fischer-bottrop@t-online.de
	in Zusammenarbeit mit
	"Bernd Niemann", Bamberg bernd.niemann@bnv-bamberg.de
Datum aktuelle Fassung:	28.10.2017
veröffentlicht unter:	www.ahnenforschung-liebert.de thomas@ahnenforschung-liebert.de
Eigentümer des Dokumentes:	"Thomas Fischer", Bottrop th-fischer-bottrop@t-online.de